

Landmaschinen und Traktoren  
**Geräte zur Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzenbehandlung  
 und Düngung**  
 Teil 6: Besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

**DIN**  
**11001-6**

ICS 65.060.01

Deskriptoren: Landwirtschaftliches Gerät, Sicherheitsanforderung, Prüfung

Agricultural machines and tractors – Equipment for working the soil, sowing, crop treatment and fertilizing – Part 6: Special technical safety requirements and testing

Mit DIN EN 708 : 1996-05 und  
 DIN EN 907 : 1997-07  
 Ersatz für die im August 1997  
 zurückgezogene Ausgabe 1980-08

## Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Sie steht auch im Zusammenhang mit der Gesamtausgabe der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

## Änderungen

Gegenüber der im August 1997 zurückgezogenen Ausgabe 1980-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bodenbearbeitungsgeräte mit kraftbetriebenen Arbeitswerkzeugen und Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte für die Pflanzenbehandlung und Düngung wurden aus dem Anwendungsbereich gestrichen,
- die Abschnitte „Kraftbetriebene Bodenbearbeitungsgeräte“ und „Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte für Pflanzenbehandlung und Düngung“ wurden gestrichen,
- die Norm wurde redaktionell überarbeitet.

## Frühere Ausgaben

DIN 11001-6: 1980-08

## Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. August 1998

## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Geräte für Scharpflüge, Sämaschinen, Pflanz- und Legemaschinen sowie Düngerstreuer. Sie gilt für Geräte mit und ohne Antrieb, die an einen Traktor (Begriff siehe DIN 70010) angebaut, aufgebaut oder angehängt werden können. Die Norm gilt insbesondere für ruhende und bewegte Teile, die aufgrund ihrer Anordnung oder Gestaltung eine Gefahr darstellen. Sie gilt für neue Geräte, die im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Die Norm gilt nicht für Bodenbearbeitungsgeräte mit kraftbetriebenen Arbeitswerkzeugen (siehe DIN EN 708) und Spritz- und Sprühgeräte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und flüssigen Düngemitteln (siehe DIN EN 907). Im Zusammenhang mit DIN 11000 sind besondere sicherheitstechnische Anforderungen, Maßnahmen und Mittel gegen Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen festgelegt, die bei der Gestaltung und Konstruktion von Geräten im Rahmen der unmittelbaren, mittelbaren und hinweisenden Sicherheitstechnik zu beachten sind. Bezüglich der Schutzeinrichtungen und Sicherheitsabstände bieten die festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen mindestens gleichwertige Sicherheit wie nach DIN 31001-1.

## 2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

- DIN 11000  
 Landmaschinen und Ackerschlepper – Sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN 31000/VDE 1000  
 Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse
- DIN 31001-1  
 Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse – Schutzeinrichtungen – Begriffe, Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

### 3 Definitionen

Begriffe nach DIN 31000 VDE 1000 und nach DIN 31001-1.

### 4 Sicherheitstechnische Anforderungen

#### 4.1 Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen nach DIN 11000.

#### 4.2 Besondere sicherheitstechnische Anforderungen

##### 4.2.1 Schar- und Scheibenpflüge

Auf die während des Drehvorganges bei Drehpflügen entstehenden Gefahren ist am Gerät und in der Betriebsanleitung hinzuweisen.

##### 4.2.2 Saatbettkombinationen

Quetsch- und Scherstellen, die an den Gelenken beim Umschwenken von Arbeits- in Transportstellung und umgekehrt entstehen, sind wie folgt zu sichern:

- a) Umschwenken von Hand mit zusätzlich einwirkender Kraft, die ein Unterbrechen des Bewegungsvorganges verhindert:
  - Verdeckung der Gefahrstellen
 Gefahrstellen sind gegeben, wenn diese von der Bedienungsperson während des Umschwenkens erreicht werden können und nicht gesichert sind.
- b) Umschwenken durch Fremdkraft (z. B. Hydraulik):
 Auf die entstehenden Gefahren ist am Gerät und in der Betriebsanleitung hinzuweisen.

##### 4.2.3 Drillmaschinen

Auf Gefahrstellen, die bei laufender Maschine im Saatkasten entstehen können, ist am Gerät und in der Betriebsanleitung hinzuweisen.

An Behälterdeckeln sind Quetsch- und Scherstellen im Bereich der Griffhände zu sichern. Der Bereich wird durch die Anordnung und den Bewegungsbereich der Handgriffe bestimmt.

Spuranreißer müssen in der Transportstellung verriegelbar sein und dürfen dann nicht über den Maschinenumriß zur Seite herausragen.

Tritflächen, die ausschließlich dem Befüllen dienen, müssen am Gerät und in der Gebrauchsanleitung als solche gekennzeichnet oder dürfen während des Betriebes nicht benutzbar sein.

##### 4.2.4 Einzelkornsämaschinen

Im Fahren umlaufende Antriebe sind zu verdecken, wenn diese an den äußeren Stationen an der nach außen gerichteten Seite angeordnet sind.

Bei austauschbaren Säaggregaten ist in der Betriebsanleitung ein Hinweis aufzunehmen, daß außen nur Stationen zu montieren sind, deren Antriebe verdeckt sind.

##### 4.2.5 Pflanz- und Legemaschinen

Bei Maschinen mit Handeinlage sind sämtliche Gefahrstellen im Handbereich der mitfahrenden Bedienungsperson zu sichern.

Für den Fuß ist eine rutschhemmende Fußstütze vorzusehen. Im Bereich der Fußstützen müssen Quetsch- und Scherstellen gesichert sein.

Am Gerät und in der Betriebsanleitung ist darauf hinzuweisen, daß Mitfahren außerhalb der Pflanzarbeit verboten ist.

Bei Maschinen mit selbsttätiger Einlage sind die Antriebselemente an den Maschinenaußenseiten zu sichern.

##### 4.2.6 Düngerstreuer<sup>1)</sup>

Rotierende Rührwerke und Zuführschnecken im Vorratsbehälter sind so anzuordnen, daß ihr Abstand vom Trichterrand zusammen mit der Höhe des Trichterrandes über dem Boden mindestens 1 800 mm ergibt. Bei der Feststellung des Maßes ist die in der Betriebsanleitung angegebene Arbeitsstellung einzuhalten.

<sup>1)</sup> Stallungstreuer siehe DIN EN 690

Maße in Millimeter

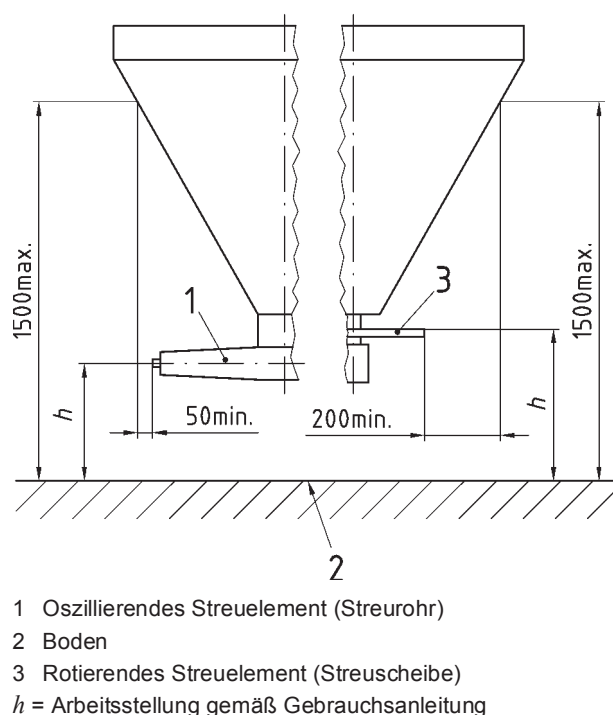


Bild 1